

**Risikoanalyse
und
Brandschutzbedarf
der
Einheitsgemeinde Barleben**
Landkreis Börde

Anlage 6

Arbeitshinweise

-

Risikoanalyse

- Stand Juni 2009 -

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vorwort	3
1. Hinweise zum Muster „Risikoanalyse und Brandschutzbedarf“	4
2. Mindeststandard der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr einer Einheits- bzw. Verbandsgemeinde (Gemeindefeuerwehr) unter Einbeziehung der direkt angrenzenden Nachbargemeinden	6
2.1 Grundlagen	6
2.2 Standardszenarien	6
2.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)	7
2.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)	7
2.3 Bemessungswerte	7
2.3.1 Zeitkriterium	7
2.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand	7
2.3.1.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung	8
2.3.2 Einsatzmittel	9
2.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand	9
2.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung	10
2.3.3 Einsatzkräfte	11
2.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand	11
2.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung	12
2.4 Zusammenfassung des 2. Abschnittes	12
3. Umfassende Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr unter Beachtung der gemeindlichen Zusammenarbeit	14
3.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung	14
3.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät	14
3.3 Rüstwagen oder entsprechende Abrollbehälter	15
3.4 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) oder entsprechende Abrollbehälter	15
3.5 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	16
3.6 Gerätewagen Atemschutz (GW-A) oder entsprechender Abrollbehälter	16
3.7 Schlauchwagen 2000 (SW 2000), GW-L als SW 2000 oder AB-Schlauch	16

Vorwort

Die nachfolgenden Arbeitshinweise Risikoanalyse wurden von einer unter dem Vorsitz des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzten Arbeitsgruppe aus Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren, des Landesverwaltungsamtes, des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V., des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge und des Instituts der Feuerwehr Sachsen-Anhalt erarbeitet.

Die darin beschriebenen strategischen und taktischen Aspekte sowie die Bemessungswerte spiegeln die heute allgemein anerkannten Erkenntnisse im Feuerwehrwesen wider. Festgelegte Bemessungswerte sollen als Grundlage bei Entscheidungen über die Aufstellung und die Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr einer Einheits- bzw. Verbandsgemeinde (Gemeindefeuerwehr) dienen. Die Bemessung der Gemeindefeuerwehr soll aufgrund einer gemeindespezifischen, risikoorientierten Planung erfolgen. Dazu muss das vorhandene Gefahrenpotenzial und die damit verbundene Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse einer gemeindespezifischen Risikobewertung haben Vorrang vor den in den Hinweisen festgelegten Bemessungswerten. Dies gilt insbesondere für die Eintreffzeiten in Abschnitt 2.

Die Hinweise können auch für gemeindeübergreifende Planungen herangezogen werden und sollen damit der Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit dienen. Die Möglichkeiten der gemeindlichen Zusammenarbeit sollen ausgeschöpft werden. Auf eine Festlegung detaillierter Bedarfs- und Planungszahlen wird in den Hinweisen bewusst verzichtet. Zu vielfältig und unterschiedlich wären die zu berücksichtigenden Aspekte.

Abweichungen von den Bemessungswerten – insbesondere von den Eintreffzeiten, der Zahl der Einsatzkräfte und den Einsatzmitteln in Abschnitt 1 und in Punkt 2.2 – können in Einzelfällen toleriert werden; sie sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, brauchen nicht berücksichtigt werden.

Die Arbeitshinweise sollten sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Alarm- und Ausrückordnungen, Standortentscheidungen für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge und -geräte, Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten (auch gemeindeübergreifend) und der Erstellung gemeindeübergreifender Feuerwehrkonzepte helfen. Es handelt sich um beispielhaft genannte Aspekte, die von besonderer allgemeiner Bedeutung sind und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vielmehr ist stets anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten das gemeindliche Risikopotenzial zu ermitteln und zu bewerten.

Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung – auch unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Hilfe – dient nicht nur einer effektiven und kostengünstigen Aufgabenerledigung; sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Erreichung der Leistungsfähigkeit und bei der Sicherstellung der Tagesalarmbereitschaft.

Ggf. bestehende Verpflichtungen im Katastrophenschutz bleiben durch diese Arbeitshinweise unberührt.

1. Hinweise zum Muster „Risikoanalyse und Brandschutzbedarf“

Buchstabe A Nr. 3 - Gebäude/Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Bei der „Entfernung in km“ unter „Abgelegene Gebäude/Höfe“ ist die Entfernung vom Feuerwehrhaus anzugeben.

Buchstabe B Nrn. 1.4 und 2.4 - Ausrückebereich

Ziel der Feststellung des Ausrückebereiches der jeweiligen Gemeindefeuerwehr ist die Absicherung des flächendeckenden Brandschutzes im Gemeindegebiet. Hierzu sind in der Gemeindegkarte alle tatsächlich vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass auch die vorhandenen Ortsfeuerwehren berücksichtigt werden.

Ausgehend von der Festlegung im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Feuerwehr unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen soll, ist die Anfahrzeit t_{fahr} der Feuerwehr zu errechnen. Hierzu ist die durchschnittliche Ausrückezeit $t_{\text{ausrück}}$, d. h. die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Ausrücken des Löschfahrzeuges, zu ermitteln. Die Anfahrzeit errechnet sich dann wie folgt:

$$t_{\text{fahr}} [\text{min}] = 12 \text{ min} - t_{\text{ausrück}} [\text{min}]$$

bzw.

$$\text{Anfahrzeit [min]} = 12 \text{ Minuten} - \text{Ausrückezeit [min]}.$$

Mit Hilfe der Anfahrzeit kann der maximale Weg mit der mittleren Fahrgeschwindigkeit v im Einsatz aus der Beziehung:

$$s [\text{km}] = t [\text{min}] \cdot \frac{v [\text{km/h}]}{60},$$

bzw.

$$\text{Weg [km]} = \text{Anfahrzeit [min]} * \text{Geschwindigkeit [km/h]} / 60$$

berechnet werden.

Die mittlere Fahrgeschwindigkeit hängt von den Fahrbedingungen, insbesondere den anteiligen Wegstrecken innerhalb und gegebenenfalls außerhalb von Ortschaften, sowie Verkehrsdichte, Engpässen, Ampel- und Schrankenanlagen, verkehrsberuhigten Zonen u. ä. ab. Sie sollte im Einsatzgebiet empirisch ermittelt werden, indem für reale Einsätze aus die Zeit für die gefahrenen Kilometer die mittlere Geschwindigkeit nach der Formel

$$v \left[\frac{\text{km}}{\text{h}} \right] = \frac{s_{\text{einsatz}} [\text{km}]}{t_{\text{einsatz}} [\text{min}]} \cdot 60$$

ermittelt werden.

Sollten empirische Werte nicht zur Verfügung stehen, werden Geschwindigkeiten für

innerörtliche Einsätze von $v = 40 \frac{km}{h}$ und außerörtlich von $v = 60 \frac{km}{h}$ empfohlen.

Der maximale Weg dient als Radius eines Kreises, um das Feuerwehrhaus als Mittelpunkt, der in die Gemeindegkarte eingetragen wird (Maßstab beachten!). Alle innenliegenden Gebiete der Gemeinde werden von der Feuerwehr gemäß den gesetzlichen Vorgaben erreicht. Für nicht abgedeckte Bereiche sind im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen festzulegen. Dies sind je nach Grad der Überdeckung Möglichkeiten der Neuerrichtung, Verlagerung von Feuerwehrhäusern, nachbarschaftliche Hilfe, Kompensation durch geeignete Fahrzeuge/Geräte, organisatorische Maßnahmen z. B. zur Verkehrsleitung u. ä. Bei der Bewertung sind auch unüberwindliche Hindernisse (z. B. Flüsse, Bahndämme, Autobahnen u. ä.) einzubeziehen. Die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sind in jeder Gemeinde konkret zu berücksichtigen.

Buchstabe B Nr. 3.2 - Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden

Erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der Einsatz von Feuerwehren anderer Gemeinden im eigenen Gemeindegebiet, ist diese Verfahrensweise vorab zwischen den Gemeinden schriftlich zu vereinbaren.

Buchstabe B Nr. 3.2 Buchst. g - Führung

Die Führung wird grundsätzlich als eine Führungseinheit nach DV 100 eingesetzt.

Buchstabe D - Individuelle Bewertung des Risikos – Ermittlung des Brandschutzbedarfs

Die Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in Einheits- und Verbandsgemeinden fordert eine Bewertung des Risikos.

Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen Gebäude/ Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung nach Buchst. A.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.

2 Mindeststandard der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr einer Einheits- bzw. Verbandsgemeinde (Gemeindefeuerwehr) unter Einbeziehung der direkt angrenzenden Nachbargemeinden

2.1 Grundlagen

Jede Gemeinde hat – gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BrSchG - auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten.

Ortsfeuerwehren innerhalb einer Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde arbeiten zur Erfüllung des Auftrages der Gemeindefeuerwehr zusammen. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden in den vorliegenden Arbeitshinweisen standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Feuerwehr einer Einheits- bzw. Verbandsgemeinde abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein.

Daher müssen die nachfolgenden Bemessungswerte festgelegt werden:

Einhaltung des Zeitkriteriums gemäß BrSchG § 2 Absatz 2 Satz 2
Einsatzkräfte
Einsatzmittel

Alle drei Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

2.2 Standardszenarien

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter Standardszenarien festgelegt. Für den Brandeinsatz wird ein Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird eine Standardhilfeleistung definiert. Hierbei werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadenausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist.

Anmerkung: Das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenausmaß wird als Risiko bezeichnet.

Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können.

2.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann:

- Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei Obergeschossen,
- durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und
- deren bauliche Rettungswege verrauchert sind.

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden.

2.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann:

- Unfall mit einer verletzten Person,
- Person ist eingeklemmt,
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefahrträchtige Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

2.3 Bemessungswerte

2.3.1 Zeitkriterium

Das Zeitkriterium ist die Zeit nach der Alarmierung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle, in der Folge mit Eintreffzeit bezeichnet.

Diese Zeit ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit.

Anmerkung: Das Zeitkriterium (nachfolgend Eintreffzeit) ist nicht mit der Hilfsfrist identisch!

2.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

Beim	Standardbrand
ist die	E i n t r e f f z e i t
für die	ersteintreffende Einheit
	12 Minuten.

Zur umfassenden Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung durchzuführen. Die in Abschnitt 2.3.3 „Einsatzkräfte“ begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für das zeitgleiche Ausführen der Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Einsatzkräfte sind daher heranzuführen.

Diese nachrückenden Kräfte können später als 12 Minuten nach der ersten Alarmierung

eintreffen.

Ein entscheidender zeitkritischer Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der Feuerübersprung (Flash Over). Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung. Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

2.3.1.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung

Die Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung orientiert sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan für den Rettungsdienst vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

Der Rettungsdienst soll nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes in 95% v.H. aller Notfälle innerhalb von 12 Minuten mit einem Rettungswagen (spätestens 20 Minuten nach der Alarmierung der Notarzt) an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, soll die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens 12 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der	Standardhilfeleistung
ist die	E i n t r e f f z e i t
für die	ersteintreffende Einheit
	12 Minuten.

Die Feuerwehr führt die ersten beiden Phasen des Rettungsgrundsatzes durch:

Grundsatz 1: Sichern und
Grundsatz 2: Zugang schaffen

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch:

Grundsatz 3: lebenserhaltende Sofortmaßnahmen.

An den möglichen Aufgaben der ersten beiden beziehungsweise der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes orientiert sich auch die Zuordnung der Einsatzmittel in Abschnitt 2.3.2.2 „Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung“. Diese Aufgaben können von jeder Feuerwehr durchgeführt werden.

Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes, das:

Grundsatz 4: Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem, weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte zeitnah ein Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies sollte überall dort gelten, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

1

2.3.2 Einsatzmittel

2.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand

Die Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand besteht aus

- sechs umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- vierteiliger Steckleiter,
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

KLF, TSF oder TSF-W sind in der Regel als Ausstattung für Ortsfeuerwehren ausreichend, wenn durch Nachführung weiterer Einsatzmittel die oben genannte Mindestausstattung erreicht wird. Zu beachten ist, dass KLF, TSF oder TSF-W keine dreiteilige Schiebleiter mitführen. In Ortsteilen mit Gebäuden mit zwei Obergeschossen sollte daher ein Löschfahrzeug mit geeigneter Feuerwehroleiter vorhanden sein, sofern nicht im Rahmen des Bemessungswertes eine solche Leiter zugeführt werden kann. In Ausnahmefällen kann, abhängig von der Häufigkeit solcher Gebäude in einer Gemeinde, im Rahmen einer Risikobewertung akzeptiert werden, dass das nachrückende LF 10/6 die Schiebleiter mitführt.

Das LF 10/6 kann aus einer benachbarten Ortsfeuerwehr oder aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr herangeführt werden. Ist dies nicht möglich, sollte die Anschaffung einer geeigneten Leiter erwogen werden.

Daraus ergibt sich:

Das	KLF, TSF oder TSF-W
stellt für den	Standardbrand
die	M i n d e s t - F a h r z e u g a u s s t a t t u n g
dar für eine	Ortsfeuerwehr.

Das	LF 10/6
stellt für den	Standardbrand
die	M i n d e s t - F a h r z e u g a u s s t a t t u n g
dar für eine	Gemeindefeuerwehr.

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr muss gegebenenfalls entsprechend der örtlichen Risikobewertung ergänzt werden.

2.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung

Die Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkzeug),
- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandkasten)
- Beleuchtungs- und Signalgeräten.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Kleinlöschfahrzeug (KLF), Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) oder einem Tragkraftspritzenfahrzeug -Wasser (TSF-W) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das KLF, TSF oder das TSF-W stellt die Mindest-Fahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr dar für die Ersteinsatzmaßnahmen bei der Standardhilfeleistung.

Das KLF, TSF beziehungsweise das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Standardhilfeleistung zu erledigen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich.

Als Mindestausstattung für nachrückende Einheiten werden zur Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung benötigt:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte
- Hydraulischer Spreizer
- Hydraulisches Schneidgerät
- Rettungszyylinder
- Trennschleifmaschine
- Stromerzeuger

Diese Geräteausstattung wird z. B. auf einem Löschgruppenfahrzeug (LF) oder Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) mitgeführt.

Somit gilt:

Das LF mit Hilfeleistungssatz oder das HLF stellt die Mindest-Fahrzeugausstattung dar für die nachrückenden Einheiten zur Standardhilfeleistung.

Das LF oder HLF kann auch aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr kommen, wenn die Eintreffzeit eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, muss die Gemeindefeuerwehr in jedem Fall selbst über ein LF mit Hilfeleistungssatz, ein HLF oder ein Fahrzeug mit mindestens vergleichbarem taktischen Einsatzwert verfügen.

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr für die Technische Hilfeleistung muss entsprechend einer örtlichen Risikobewertung geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

2.3.3 Einsatzkräfte

2.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand

Zur Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen beim Standardbrand wird mindestens eine Gruppe benötigt.

Die Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Die Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (12 Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und eine ausgebildete Führungskraft (mindestens Gruppenführer) zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsteilung der ersteintreffenden Gruppe beim Standardbrand richtet sich nach FwDV 3:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Funktion: | Einheitsführer: Führen der taktischen Einheit, ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich |
| 2. Funktion: | Maschinist und Fahrer: Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und im Fahrzeug fest eingebauter Aggregate, unterstützt auf Befehl bei der Atemschutzüberwachung |
| 3. und 4. Funktion: | Angriffstrupp: Menschenrettung unter Atemschutz über Treppenraum unter Vornahme eines Rohres |
| 5. und 6. Funktion: | Wassertrupp: Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter, Herstellen der Wasserversorgung, Sicherheitstrupp |
| 7. und 8. Funktion: | Schlauchtrupp: Unterstützen bei der Menschenrettung, Verlegen von Schlauchleitungen |
| 9. Funktion:
Melder: | Unterstützen bei der Menschenrettung, Sonderaufgaben |

Mindestens eine nachrückende Staffel soll die 1. Gruppe bei der Menschenrettung unterstützen bzw. mit der Brandbekämpfung beginnen.

2.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung

Zur Ausführung aller Maßnahmen bei der Standardhilfeleistung wird eine Gruppe benötigt.

Die Gruppe führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens neun Funktionen erforderlich. Dies entspricht der taktischen Einheit einer Gruppe (1/8/9) nach FwDV 3.

Die Arbeitsteilung der ersteintreffenden Gruppe bei der Standardhilfeleistung:

1. Funktion: Einheitsführer: Führen der taktischen Einheit
2. Funktion: Maschinist und Fahrer: Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion: Angriffstrupp: Zugang schaffen, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchführen
5. und 6. Funktion: Wassertrupp: Sichern; auch vor den Gefahren der technischen Infrastruktur schützen
7. und 8. Funktion: Schlauchtrupp: Unterstützen, Bereitstellen von erforderlichen Geräten
9. Funktion: Melder: Unterstützen, Sonderaufgaben

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und der Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften.

Eine weitere Taktische Einheit (Selbständiger Trupp, Staffel, Gruppe) sollte die Gruppe unterstützen und die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durchführen. Sie befreit den Verletzten und führt weitere Maßnahmen durch. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. Sie soll zeitnah an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

Im Einzelfall können vor der Durchführung der technischen Rettung komplexe Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

2.4 Zusammenfassung des 2. Abschnitts

In Abschnitt 2 ist die Mindestleistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für die Standardszenarien Brand und Technische Hilfeleistung beschrieben, wie sie in jeder Gemeinde und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auftreten können. Als Einsatzmittel sind hierbei nur Gerätschaften berücksichtigt, wie sie aufgrund der möglichen Einsatzaufgaben grundsätzlich bei jedem Einsatz benötigt werden könnten.

Es liegt in der Planungsverantwortung der jeweiligen Gemeinde, innerhalb der definierten Zeit eigene Einsatzmittel an der Einsatzstelle verfügbar zu haben oder sich durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit Nutzeffekte zu erschließen.

Jede Gemeinde soll die zuvor beschriebene Leistungsfähigkeit beziehungsweise die ermittelten Bemessungswerte erfüllen.

Im Einzelnen gilt:

- Innerhalb des Bebauungszusammenhangs soll spätestens 12 Minuten nach Alarmierung eine Löschgruppe mit mindestens einem KLF, TSF oder einem TSF-W an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Dabei wird toleriert, dass die fehlende Mannschaft (drei Funktionen) beispielsweise mit Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) die Einsatzstelle anfährt oder von einer benachbarten Ortsfeuerwehr zugeführt wird. Dies gilt sowohl für den Brandeinsatz als auch für die Technische Hilfeleistung.
- In jeder Gemeinde soll zur Unterstützung zeitnah (gleichzeitige Alarmierung wie zuständige Ortsfeuerwehren) eine weitere Einheit an der Einsatzstelle eintreffen. Eine der beiden Einheiten soll mindestens über ein LF oder HLF verfügen.

Im Abschnitt 2 werden die Bemessungswerte aus Szenarien und Aufgaben abgeleitet, wie sie in jeder Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können. Die beiden Standardszenarien (Standardbrand und Standardhilfeleistung) sind am Wohnungsbrand und am Verkehrsunfall mit Personenkraftwagen ausgerichtet.

Darüber hinaus sind noch viele andere Einsatzszenarien möglich. Hierfür benötigt die Gemeindefeuerwehr möglicherweise weitere Geräte und Feuerwehrfahrzeuge.

Ob eine Gemeinde diese Geräte und Feuerwehrfahrzeuge selbst beschafft oder ob sie deren Verfügbarkeit durch Vereinbarungen sicherstellt, ist auf Grundlage einer Risikobetrachtung zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die Eintrittswahrscheinlichkeit; das heißt, wie häufig in einer Gemeinde mit dem entsprechenden Schadenszenario gerechnet werden muss. In Gemeinden, mit vergleichsweise hoher Zahl an Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Eintrittswahrscheinlichkeit weitaus größer als in ländlich strukturierten Gemeinden. Bei hoher Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses sind die zur Schadenabwehr benötigten Fahrzeuge von der zuständigen Gemeinde ohne Berücksichtigung der in diesem Kapitel empfohlenen Eintreffzeiten zu beschaffen. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Feuerwehrfahrzeuge aus Nachbargemeinden einbezogen werden können.

Entscheidend ist, dass bei einer gemeindlichen Zusammenarbeit die Alarmierung der Feuerwehrfahrzeuge aus den Nachbargemeinden in der Alarm- und Ausrückeordnung geregelt wird.

Die Anforderung von Nachbarschaftshilfe im Sinne des Brandschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die in diesem Abschnitt festgelegten Eintreffzeiten sind Orientierungswerte; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eintreffzeiten wurden aufgrund allgemeiner Erfahrungen festgelegt.

3 Umfassende Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr unter Beachtung der gemeindlichen Zusammenarbeit

3.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Bei bestehenden Gebäuden sind bis zur Anleiterhöhe von 12,20 m (dreiteilige Schiebleiter) zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr tragbare Leitern als ausreichend anzusehen.

Für Neubauten gilt: Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht baulich hergestellt wurde. Es ist darauf hinzuwirken, dass Hubrettungsfahrzeuge gemeinsam mit den ersten Einheiten die Einsatzstelle erreichen.

Für	Hubrettungsfahrzeuge
gilt grundsätzlich	für die Menschenrettung
die Eintreffzeit von	12 Minuten.

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, als Altbestand bestehen. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen ist.

Ergänzend soll durch die Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt werden, dass bei Bränden in o.g. Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine objektgenaue Erfassung im Einsatzleitsystem der Einsatzleitstelle des Landkreises möglich ist.

3.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät

Hubrettungsfahrzeuge dienen vornehmlich der Menschenrettung. Sie sind aber auch für andere Aufgaben geeignet. Insbesondere können sie zur Brandbekämpfung im Außenangriff bei großräumigen Objekten eingesetzt werden. Durch die große Wurfweite und das gezielte Aufbringen des Löschmittels von oben wird beispielsweise bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben eine hohe Löschwirkung erzielt.

Hubrettungsfahrzeuge können als Arbeitsbühne bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen oder zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen eingesetzt werden.

Hubrettungsfahrzeuge sollen daher auch in Gemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verfügbar sein, die keine Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, in ihrem Bestand haben.

Für Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät soll eine Eintreffzeit von 25 Minuten angestrebt werden.

3.3 Rüstwagen oder entsprechende Abrollbehälter

In jeder Gemeinde sind Technische Hilfeleistungseinsätze möglich, bei denen die auf den Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen mitgeführten Geräte nicht ausreichen; dies kann z. B. auf Lkw-Unfälle, Hoch- und Tiefbauunfälle, Maschinenunfälle oder Einstürze zutreffen.

Die für eine umfangreiche Technische Hilfeleistung benötigten Geräte sind auf Rüstwagen nach DIN 145553 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen bzw. Abrollbehältersystemen verlastet.

Zur Bewältigung von Großschadenlagen, beispielsweise einem Massenunfall sollen – unbeachtet von der Eintreffzeit – mindestens zwei Rüstwagen je Landkreis vorhanden sein.

Für Rüstwagen (RW) soll eine Eintreffzeit von 25 Minuten angestrebt werden.

3.4 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) oder entsprechende Abrollbehälter

Gefahrstoffeinsätze setzen ein umfangreiches Fachwissen, eine intensive Ausbildung und eine spezielle Geräteausstattung voraus. Der ABC-Einsatz wird daher regelmäßig von speziell geschultem Personal durchgeführt. Gefahrstoffeinsätze kommen weniger häufig vor, daher sollten die hierfür notwendigen Vorbereitungen vom Landkreis erfolgen, da hier die Voraussetzungen für eine kostenminimierende und übergemeindliche Aufgabenerfüllung vorliegen. Dies wird in der Regel durch Vorhalten einer Einheit für besondere Einsätze für Gefahrstoffeinsätze erfolgen. Diese Einheit für besondere Einsätze kann z.B. aus einem Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) sowie einem LF 10/6, einem TLF 16/25 (alternativ LF 20/16) und einem Rüstwagen (RW) bestehen.

Die für einen umfangreichen Gefahrstoffeinsatz benötigten speziellen Geräte sind auf dem Gerätewagen-Gefahrgut nach DIN 14555-12 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen bzw. Abrollbehältersystemen verlastet. Die empfohlene Eintreffzeit für den GW-G sollte auch für eine Einheit für besondere Einsätze angestrebt werden.

Für Gerätewagen-Gefahrgut soll eine Eintreffzeit von 50 Minuten angestrebt werden.

Der ABC-Erkundungskraftwagen und die ABC-Dekon-Komponente sind in der Regel in den Einheiten für besondere Einsätze integriert.

Sofern in Gemeinden Betriebe vorhanden sind, die ständig mit Gefahrstoffen umgehen, wird für die Erstmaßnahmen, insbesondere für die Menschenrettung, die Mindestausstattung der Gemeindefeuerwehr bestehend aus vier Chemikalienschutzanzügen, einem Explosionsgrenzen-Warngerät und einem Gasspürgerät empfohlen.

3.5 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) sind Führungsfahrzeuge zur Unterstützung der Einsatzleitung ab der Führungsstufe C nach der Führungsdienstvorschrift „Führung und Leitung im Einsatz“. Sie können auch bei Einsätzen mit niedrigerer Führungsstufe dem Einsatzleiter als Führungsmittel dienen. Für den Führungserfolg ist im Einsatz ein frühzeitiger Aufbau der Führungsorganisation einschließlich des Tätigwerdens einer Führungseinheit nach DV 100 und damit die Verfügbarkeit eines ELW 1 wichtig.

Ein ELW 1 ist für Gemeinden ab mindestens 10.000 Einwohnern angezeigt.

Für Einsatzleitwagen (ELW 1) soll eine Eintreffzeit von 20 Minuten angestrebt werden.

3.6 Gerätewagen Atemschutz (GW-A) oder entsprechende Abrollbehälter

Ein Einsatz mit vielen Atemschutzgeräten erfordert eine leistungsfähige Atemschutzlogistik. Diese soll eine ständige Versorgung mit Atemschutzgeräten sicherstellen. Die hierfür benötigten Geräte sind auf einem Gerätewagen-Atemschutz oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Für Gerätewagen Atemschutz soll bei Bedarf eine Eintreffzeit von 30 Minuten angestrebt werden.

3.7 Schlauchwagen 2000 (SW 2000), GW-L als SW 2000 oder AB-Schlauch

Außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten häufig Einzelobjekte, für die bei Großbränden die benötigte Löschwassermenge nicht ausreicht. Auch innerhalb des bebauten Gebietes reicht die nach DVGW-Merkblatt W 405 vorgesehene Löschwassermenge nicht immer für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung aus. Die Löschwasserversorgung muss dann von der Feuerwehr durch Wasserförderung über lange Schlauchstrecken sichergestellt werden. Neben Löschfahrzeugen sind hierfür besonders der SW 2000 oder ein GW-L beziehungsweise ein Abrollbehälter-Schlauch mit entsprechendem Einsatzwert geeignet.

Die Bedarfsplanung und die Stationierung sind mit dem Landkreis abzustimmen.

Für Schlauchwagen (SW 2000) soll bei Bedarf eine Eintreffzeit von 25 Minuten angestrebt werden.